

# Rechnungshof mit eigenen Richtern?

**Debatte.** Eine Stärkung des Rechnungshofs nach italienischem Vorbild könnte die Wirksamkeit seiner Arbeit erhöhen – ungeachtet der Tatsache, dass es in Italien nicht weniger Korruption gibt.

VON PETER HILPOLD

**Innsbruck.** Die bevorstehende Neubesetzung des Postens des Rechnungshof-Präsidenten hat zu einer breiteren Diskussion über die Rolle des Rechnungshofs in Österreich Anlass gegeben. Zweifelsohne ist der Rechnungshof eine der zentralen Instanzen für die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit im Land. Als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle schafft diese Einrichtung Transparenz, die für das Funktionieren einer Demokratie unerlässlich ist. Diese Transparenz kann ex post Korruption aufdecken, antizipativ Korruption verhindern und gleichzeitig eine Vertrauensgrundlage schaffen, die die Identifikation des Bürgers mit dem Gesamtstaat festigt.

Die angespannte Finanzlage hat die Toleranzschwelle für Misswirtschaft und Geldverschwendung im öffentlichen Sektor europaweit weiter gesenkt, und es stellt sich damit die Frage, wie Korruption noch wirksamer bekämpft werden könnte.

Eine Stärkung der Kompetenzen des Rechnungshofs könnte dabei hilfreich sein. Das Institut des Rechnungshofs ist von seinem Ursprung her typischerweise dem lateinischen Rechtskreis zuzurechnen und hat unter Napoleon seine moderne Grundlegung erfahren. Damit bietet sich eine rechtsvergleichende Betrachtung an, etwa ein Blick nach Italien, einem Land, dessen Rechtsordnung in Österreich bei vergleichenden Betrachtungen mit dem lateinischen Rechtskreis gern herangezogen wird.

## An der Front gegen Korruption

In Italien steht der Rechnungshof im Kampf gegen die Korruption an vorderster Front. Anders als in Österreich verfügt der Rechnungshof dort über eine rechtsprechende Einheit mit eigener Staatsanwaltschaft. Der Corte dei Conti wird damit zu einem Sondergericht des Verwaltungsrechts, dem die systematische Gebarungskontrolle öffentlicher Einrichtungen sowie die



Der Corte dei Conti in Rom ist ein Sondergericht des Verwaltungsrechts.

[ Fabio Frustaci / Camera Press / picturedesk.com ]

Zuständigkeit für Haftungsklagen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung der Verwaltung obliegt. Die Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof arbeitet eng mit der Staatsanwaltschaft bei den ordentlichen Gerichten zusammen und verweist die Sache bei Vorliegen von darüber hinausgehendem deliktischem Verhalten an diese.

Die Vorteile einer solchen Regelung liegen in der Nutzung von Synergien und in der besonderen Schlagkraft einer solchen Einrichtung im Kampf gegen die Korruption: Rechnungshöfe verfügen regelmäßig über besondere Sachkompetenz im öffentlichen Rechnungswesen und bei der Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität. Die eigene Staatsanwaltschaft kann unmittelbar auf dieses Fachwissen zugreifen, und über die eigene Gerichtsbarkeit ist eine sachgerechte Beurteilung dieser regelmäßig sehr komplexen Fragestellungen, mit denen andere Gerichte überfordert sein können, gesichert.

Dem könnte als Nachteil eine Kräfteverschiebung im System der Gewaltenteilung – weg von der Exekutive (und zum Teil von der Legislative) hin zur richterlichen Funktion – gesehen werden. Für welches Modell man sich entschei-

det – für eine primär ermahrende oder für eine unmittelbar sanktionsbewehrte Rolle des Rechnungshofs, der den korrupten bzw. unfähigen Verwalter auch unmittelbar zur Kasse bitten darf –, ist eine politische Frage und hängt natürlich auch von der jeweiligen Rechtskultur (moralische Ermahnungen können in einzelnen Gesellschaften erhebliche disziplinierende Wirkungen zeitigen, in anderen nicht) und vom Stellenwert ab, den man in einer bestimmten gesellschaftlichen Realität der Missbrauchs- und Korruptionsverfolgung einräumen will bzw. muss.

## Anfälligkeit nicht vergleichbar

Gegen eine Anlehnung an das italienische (bzw. generell das lateinische) Modell könnte spontan das Argument vorgetragen werden, die Korruption in den romanischen Ländern sei stärker ausgeprägt als in Österreich. Es ist allerdings offensichtlich, dass dies kein Argument gegen eine Stärkung der Kompetenzen des Rechnungshofs darstellt. Die Dimension der Korruptionsanfälligkeit einer Gesellschaft ist stets Ergebnis einer Vielzahl an Einflussfaktoren. Kontrollinstanzen wie der Rechnungshof operieren damit in jedem Land unter spezifischen Ge-

gebenheiten und im Verbund mit anderen Einrichtungen.

Über eine Stärkung der Kompetenzen des Rechnungshofs unter Anlehnung an ausländische Modelle nachzudenken, ist aber auch in einem Land wie Österreich kein Fehler, wo diese Einrichtung im Rahmen ihrer bisherigen beschränkteren Zuständigkeiten nach allgemeinem Dafürhalten stets hervorragende Arbeit geleistet hat.

Peter Hilpold ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck.

## Diskussion über Regeln für Airbnb & Co.

Heute letztes „Rechtspanorama am Juridicum“ vor der Sommerpause.

**Wien.** Braucht die Sharing Economy, wie Vermittlungsplattformen wie Airbnb (Unterkünfte) genannt werden, Schutz vor staatlicher Willkür? Oder brauchen umgekehrt die herkömmliche Wirtschaft und ihre Beschäftigten Schutz vor der neuartigen Konkurrenz? Um solche Fragen geht es heute Abend beim letzten „Rechtspanorama am Juridicum“ vor der Sommerpause.

An der von der Uni Wien zusammen mit der „Presse“ veranstalteten Podiumsdiskussion nehmen teil: Daniel Ennöckl (Uni Wien); Mitgründer von Key to Office, Matthias Kubicki; ferner Michaela Reitterer, die Präsidentin der Österreichischen Hoteliervereinigung, sowie die Zivilrechtler Andreas Vonkilch (Uni Innsbruck) und Brigitta Zöchling-Jud (Uni Wien). Ab 18 Uhr, Dachgeschoß im Juridicum, Schottenbastei 10-16. Eintritt frei! (red.)

[www.fuith.eu](http://www.fuith.eu)



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

## Beraten statt strafen

Am 19. April hat im Hohen Haus eine Klubquete zur Frage stattgefunden, wie das Überangebot an Vorschriften auf ein praktikables und vernünftiges Ausmaß reduziert werden kann. Wir leiden – 100 Jahre nach dem Ende der Monarchie – immer noch an den Ausläufern der obrigkeitlich orientierten Verwaltung der damaligen Zeit.

Rechtsanwälte leben davon, mit Vorschriften zu hantieren. Aber wir sind auch Unternehmer und daher tagtäglich vom Bürokratismus direkt betroffen. Zu unseren Kernkompetenzen zählt, unsere Klienten dahingehend zu beraten, wie sie sich rechtskonform zu verhalten haben und damit Strafen vermeiden. Das ist nicht immer leicht: Viele Unternehmen stehen vor der Problematik, wenn sie wirtschaftlich agieren wollen, werden sie von der Verwaltung daran gehindert oder mit drakonischen Strafen bedroht. Ich erinnere an die Causa Do & Co mit dem Catering für die ÖBB. § 45 VStG sieht vor, dass die Behörde von einer Bestrafung absehen und stattdessen auch eine Ermahnung aussprechen kann, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts sowie das Verschulden gering sind. Leider fristet diese Bestimmung ein Schattendasein und ist im Bewusstsein der Behörden wenig verankert. Je komplexer die Vorschriften werden, desto wichtiger wird die Beratungsfunktion von Behörden. Das verlangt ein neues Behördenleitbild, ein neues Denken der Verwaltung, die sich weniger damit beschäftigen sollte, Strafvorschriften zu erfinden und zu exekutieren, sondern den Betroffenen Hilfestellungen anzubieten. Die Verhältnismäßigkeit von Strafen muss gewährleistet sein. Die Balance zwischen dem Kriminalstrafrecht und dem Verwaltungsstrafrecht ist wegen des Kumulationsprinzips nicht mehr gegeben. Wenn ein Verwaltungsdelikt viel strenger bestraft wird als ein Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch, besteht Handlungsbedarf. Die Rechtsanwaltskammer Wien appelliert an den Gesetzgeber, der Überreglementierung Einhalt zu gebieten und Verwaltungsvorschriften auf ihre aktuelle Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen. Nur ein schlanker Staat schafft Wachstum und Arbeitsplätze. Dazu ist auch ein neues Behördenleitbild notwendig. Denn: Beraten bringt mehr als strafen!

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

**KWR**  
KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

MITTWOCH, 15.6.2016, 17:00 UHR  
KWR-SEMINAR 161

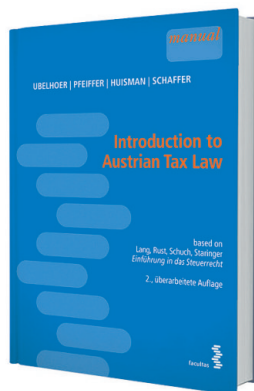
**DER STAAT AN DER KURZEN LEINE**  
ERSTER ERFAHRUNGSBERICHT  
ZUR BVERGG-NOVELLE

REFERENTEN:  
DR. KATHARINA TRETINAK-HAHLN  
KWR  
MATS SCHRÖDER, LL.M.  
KWR

Die KWR-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis 3 Werktage vor dem Seminar.

T +43 1 24500 Fleischmarkt 1  
F +43 1 24500 63999 A-1010 Wien  
E office@kwr.at www.kwr.at

## Für Ihre english skills im Steuerrecht



UBELHOER, PFEIFFER, HUISMAN, SCHAFFER  
**Introduction to Austrian Tax Law**

based on Lang, Rust, Schuch, Staringer  
*Einführung in das Steuerrecht*

2., überarb. Auflage  
facultas 2016, 208 Seiten, broschiert  
ISBN 978-3-7089-1365-0  
EUR 25,-

Ein verlässliches Nachschlagewerk für Praktikerinnen und Praktiker aus dem Steuerrecht!

- deckt die relevante Terminologie aus dem Steuerrecht sowohl auf Englisch als auch Deutsch ab
- klar aufbereitet in zehn Modulen

[www.facultas.at/verlag](http://www.facultas.at/verlag)

facultas

## IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

**Redaktion:** Mag. Benedikt Kommenda,  
Dr. Philipp Aichinger  
**Telefon:** 01/51414-447, 01/51414-552  
**Fax:** 01/51414-368  
**E-Mail:** benedikt.kommenda@diepresse.com  
philipp.aichinger@diepresse.com  
**Anzeigen:** Robert Kampfer  
**Telefon:** 01/51414-263  
**E-Mail:** robert.kampfer@diepresse.com  
**Das Rechtspanorama im Internet:**  
diepresse.com/rechtspanorama